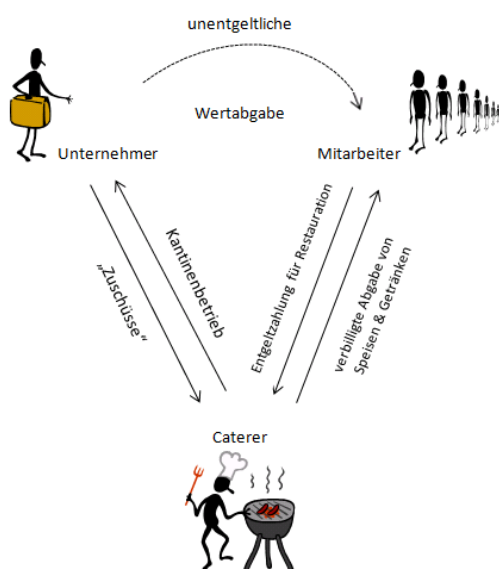


Vorsteuerabzug bei Kantinenzuschüssen

Die Frage des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit fremdbewirtschafteten Betriebskantinen stellt Unternehmer seit jeher vor nicht unerhebliche Herausforderungen. Regelmäßig gilt es zu bestimmen, ob zwischen dem Unternehmer und dem Kantinenbetreiber ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt. Der BFH (XI R 4/12) hat nun den Entgeltcharakter sog. Kantinenzuschüsse dem Grunde nach bejaht. Ein Freibrief für den Vorsteuerabzug ist dies jedoch nicht...

1. Allgemeines

Die Finanzverwaltung spricht Zuschüssen zu fremdbewirtschafteten Kantinen den Entgeltcharakter ab. Zuschüsse für die Kantinenbewirtschaftung gelten demnach als Entgelt von dritter Seite an den Kantinenbetreiber für den (verbilligten) Mahlzeitenverkauf an die Mitarbeiter des Unternehmens. Den Unternehmern, die die Zuschüsse zahlen, steht daraus kein Vorsteuerabzug zu, da sie in diesem Zusammenhang nicht als Leistungsempfänger gelten. Ein Leistungsaustauschverhältnis wird nach Ansicht der Finanzverwaltung ausschließlich zwischen dem Kantinenbetreiber und den einzelnen Angestellten als Nutzer der Kantine begründet.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: umsatzsteuer@maack-company.com

2. BFH v. 29.01.2014, XI R 4 /12

Der BFH geht in seinem aktuellen Urteil davon aus, dass die Zahlung von Zuschüssen eines Unternehmers zu den Bewirtschaftungskosten seiner von einem Dritten (Caterer) betriebenen Betriebskantine Entgelt für eine vom Unternehmer bezogene Eingangsleistung sein kann. Der BFH stellt sich insofern ausdrücklich gegen die von der Finanzverwaltung in Abschn. 1.8 Abs. 12 Nr. 3 Bsp. 3 UStAE vertretene Auffassung. Der Leistungsaustausch folge aus der Tatsache, dass zwischen dem Unternehmer und dem Betreiber (Caterer) ein Bewirtschaftungsvertrag bestehe. Mit dem Betrieb der Kantine werde eine Bewirtschaftungsleistung an den Unternehmer erbracht. Als Gegenleistung erhalte der Betreiber das vereinbarte Bewirtschaftungsentgelt.

Der BFH verweigerte jedoch das Recht zum Vorsteuerabzug aus anderen Gründen. Das Unternehmen verwende die vom Betreiber bezogene Bewirtschaftungsleistung für unentgeltliche Wertabgaben an die Mitarbeiter i.S.d § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG. Die Bewirtschaftung der Kantine diene ausschließlich dem privaten Bedarf der Arbeitnehmer und sei nicht durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt. Demgegenüber war das FG Nürnberg in der Vorinstanz davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung der Kantine ausschließlich im unternehmerischen Interesse erfolge und dem optimalen Ablauf des betrieblichen Leistungsprozesses diene, so dass das dafür gezahlte Entgelt zu den allgemeinen Kosten gehöre, die als solche Bestandteil der gesamtwirt-

schaftlichen Tätigkeit seien und in die Preise der Ausgangsumsätze einfließen, was den Vorsteuerabzug eröffne.

3. Fazit

Grundsätzlich werden Kantinenzuschüsse im Rahmen eines Leistungsaustauschs auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsvertrages gezahlt. Der Umsatz ist dementsprechend steuerpflichtig, so dass auf Seiten des Caterers kein Risiko eines unberechtigten Steuerausweises nach § 14c UStG im Rahmen der Abrechnung mit dem Unternehmer besteht. Ob dem Leistungsempfänger (Unternehmer) unter Umständen der Vorsteuerabzug zusteht, wäre für den jeweiligen Einzelfall zu überprüfen. Es wären Konstellationen denkbar, in denen die Befriedigung eines privaten Bedarfs der Arbeitnehmer hinter rein betrieblichen Zwecken zurücktritt. Dies könnte bspw. dann der Fall sein, wenn aufgrund der Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmensstandorts den Mitarbeitern keine nahe gelegene und/oder kostengünstige Alternative für die Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

umsatzsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.